

5659/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5927/J betreffend Erlässe aufgrund der Gewerbeordnung, welche die Abgeordneten Tichy - Schreder und Kollegen am 19.3.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B - VG sind Angelegenheiten des Gewerbes Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Den Ländern kommen nur insofern Kompetenzen insbesondere am Verordnungswege zu, als diese in der GewO 1994 oder in gewerblichen Nebengesetzen ausdrücklich genannt sind.

Die „Erteilung von Erlässen zur Handhabung der Gewerbeordnung“ ist somit grundsätzlich Bundessache. Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung des Gewerberechtes ergehen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als oberste Gewerbebehörde Erlässe an die Landeshauptleute. In den Erlässen werden die

Landeshauptleute in der Regel auch ausdrücklich angewiesen, für eine entsprechende Information der Gewerbebehörden Sorge zu tragen. Die Information der Unterbehörden durch die Landeshauptleute hat sich dementsprechend grundsätzlich auf die Weitergabe der Erlassinhalte des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beschränken und in deren Rahmen zu halten.